



GZ.: BMI-LR1426/0001-III/1/a/2013

Wien, am 20. Februar 2013

An das

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Per E-Mail:

posteingang@bmlvs.gv.at

Zu GZ S91000/5-ELeg/2012

Rita Ranftl

BMI - III/1 (Abteilung III/1)

Herrengasse 7, 1014 Wien

Tel.: +43 (01) 531262046

Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at

Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at

WWW.BMI.GV.AT

DVR: 0000051

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLVS

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengegesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz sowie das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-Wehrrecht – VwGBG-W);

Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Allgemeines:

Vorerst ist festzustellen, dass in den gegenständlichen Entwurf auch Änderungen vorgenommen wurde, die nicht unmittelbar die Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle betreffen.

Weiters ist festzuhalten, dass die Verkürzung der Begutachtungsfrist im Hinblick auf die für eine umfassende Prüfung des vorliegenden Entwurfs notwendige Zeit als problematisch angesehen wird.

Es wird angeregt, die Änderung in der Definition der Personen, die dem Bundesheer angehören (vgl § 1 Abs 3 Z 2 Wehrgesetz 2001) und die Anpassungen in daran anknüpfenden Bestimmungen (etwa im Heeresdisziplinargesetz 2002) im Hinblick auf verfassungsrechtliche Vorgaben einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen.

Zu Art. 5 (§§ 15 und 22 Militärbefugnisgesetz):

- Zum vorgeschlagenen neuen § 15 Abs. 2 ist grundsätzlich anzumerken, dass keine Unterscheidung zwischen Bildübertragung und Bildaufzeichnung vorgenommen wird. Es fehlen – im SPG enthaltene – Regelungen zur öffentlichen Ankündigung der Ermittlung personenbezogener Daten an öffentlichen Orten mittels Bildaufzeichnungsgeräten, zur Löschung der Daten sowie zur Form der Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten als zusätzliche Rechtsschutzmaßnahme. Weiters wird wohl eine Zweckbestimmung aufzunehmen sein.

- Zur vorgeschlagenen Adaptierung des § 22 Abs. 2a wird bemerkt, dass ebenfalls keine Einschränkung auf bestimmte Aufgaben vorgesehen ist. Unbeschadet der medial erfolgten Stellungnahmen zur Frage der Verwendung von Vorratsdaten ist festzuhalten, dass sich im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) keine entsprechende Norm zur Verarbeitung von Verkehrsdaten zu Auskunftszielen an militärische Organe und Dienststellen findet. Dies wäre weder durch die „Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG“ noch durch die „Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)“ abgedeckt.

Zu Art. 10 (§ 3 Abs. 1 Truppenaufenthaltsgesetz):

- Es darf zur Vermeidung von Missverständnissen angeregt werden, im Einleitungssatz die Wortfolge „Kriegsmaterial und auf mitgeführte Waffen“ durch die Formulierung „mitgeführte Material“ zu ersetzen. Die Wortfolge „Kriegsmaterial und auf mitgeführte Waffen“ könnte nämlich so verstanden werden, dass nur jenes mitgeführte Material ausgenommen sein soll, das gemäß den gesetzlichen Definitionen „Kriegsmaterial“ oder „Waffe“ ist (vgl. § 2 KMG; §§ 1, 5 WaffG).
- Weiters wird angeregt, die unter § 3 Z 5 angeführte Sprengmittellagerverordnung (SprLV) zu streichen, da diese ohnehin auf Grundlage des vom Anwendungsbereich ausgenommenen Sprengmittelgesetzes (§ 35 Abs. 2 und 3 SprG 2010) erlassen wurde. In diesem Zusammenhang sollte in den Erläuternden Bemerkungen angemerkt werden, dass die Nennung der in § 3 Abs.1 aufgezählten Gesetze auch die auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen umfasst.

- In § 3 Abs. 1 Z 9 wäre das Zitat „BGBl. Nr. 540/1997“ durch „BGBl. Nr. 540/1977“ zu ersetzen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	qd1V17jgLiiDqyB75Xcf1pbaEDwgMaSCwxK4pNq74oNSZLt3thsT2yCIvehMf25rFcYJ0WaxqwIxRjsSfQ8hYBqg1flhfpgoW38svyWaQe3PD1kvGg/omzw5XBSBP4cAb49C1tGjhU1VCRT1ookd9z7onN4ghXLPlCF7RaJUEIi8/Wy3yAqpjOKoaswgtEtRuoL2ZYNF76VeAhNtCrBnlqktP6lxUKyuOL+6fG18ZeG177uSDJ1r+ZWq496X8B2gNjO1ERqOcSlAkZWpv1SWQADgHtPp9Wztec+YH0POWpwz+GeosbLJho5WwAjwLvLm0LG7JUF/LLrLojo477477Rw==	
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-20T15:25:16+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	